

Bundesstatistikgesetz (BStatG)

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 27^{sexies}, 31^{quinquies} Absatz 5 und 85 Ziffer 1 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1991¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. dem Bund die statistischen Grundlagen bereitzustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- b. den Kantonen, den Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit statistische Ergebnisse zur Verfügung zu stellen;
- c. die Organisation der Bundesstatistik auf eine effiziente und für die Befragten schonende Erhebung und Bearbeitung der Daten auszurichten;
- d. die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik zu fördern;
- e. den Datenschutz in der Bundesstatistik sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle statistischen Arbeiten:

- a. die der Bundesrat anordnet;
- b. die Verwaltungseinheiten nach Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾ mit Ausnahme des ETH-Bereichs, der PTT und SBB vornehmen oder vornehmen lassen.

² Der Bundesrat legt fest, welche Artikel des Gesetzes für die statistischen Arbeiten des ETH-Bereichs, der PTT und der SBB anwendbar sind.

SR 431.01

¹⁾ BBl 1992 I 373

²⁾ SR 172.010

³ Er kann Bestimmungen dieses Gesetzes für weitere Körperschaften, Anstalten oder Private anwendbar erklären, wenn diese:

- a. der Aufsicht des Bundes unterstehen;
- b. Finanzhilfen oder Abgeltungen des Bundes erhalten; oder
- c. eine Tätigkeit gestützt auf eine Konzession oder Bewilligung des Bundes ausüben.

⁴ Bei der Unterstellung unter dieses Gesetz nach den Absätzen 2 und 3 beachtet der Bundesrat die Forschungsfreiheit sowie die gesetzlichen Aufgaben und die Autonomie der betroffenen Organisationen.

Art. 3 Aufgaben der Bundesstatistik

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.

² Sie dient:

- a. der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben;
- b. der Beurteilung von Sachgebieten, in denen die Aufgaben von Bund und Kantonen eng ineinandergreifen, zum Beispiel von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Sport, Rechtswesen, Tourismus, öffentlichen Finanzen, Raumnutzung, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Energie oder Gesundheits- und Sozialwesen;
- c. der Unterstützung von Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung;
- d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau.

³ Im Rahmen dieser Aufgaben wird mit den Kantonen, den Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und den Sozialpartnern sowie den ausländischen und internationalen Organisationen zusammengearbeitet und nach Möglichkeit ihren Informationsbedürfnissen Rechnung getragen.

Art. 4 Grundsätze für die Datenbeschaffung

¹ Soweit der Bund über die notwendigen Daten verfügt oder diese bei einer dem Gesetz unterstellten Organisation durch den Vollzug von Bundesrecht anfallen (Verwaltungsdaten des Bundes), wird auf besondere Erhebungen für die Bundesstatistik (Direkterhebungen, Indirekterhebungen oder Erhebungen mittels Beobachtungen und Messungen) verzichtet.

² Sind die von der Bundesstatistik über Dritte benötigten Daten bei Stellen der Kantone oder Gemeinden oder bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verfügbar, so sind die Daten bei ihnen zu erheben (Indirekterhebung).

³ Als Direkterhebung gilt das Erfassen neuer Daten an der Quelle durch Befragung von natürlichen und juristischen Personen für die alleinigen Zwecke die-

ses Gesetzes. Die Zahl und die Art der Befragungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

⁴ Bei Erhebungen im Rahmen dieses Gesetzes gibt der Bund den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung sowie die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfänger bekannt.

2. Abschnitt: Anordnungsbefugnisse und Mitwirkung

Art. 5 Anordnung von Erhebungen

¹ Der Bundesrat ordnet die erforderlichen Erhebungen an. Er kann dabei Mischformen von Direkt- und Indirekterhebungen vorsehen.

² Er kann die Anordnungsbefugnis an ein Departement, eine Gruppe oder ein Amt delegieren:

- a. für Erhebungen, bei denen keine Personendaten erhoben werden;
- b. für Erhebungen ohne Auskunftspflicht über einen kleinen Kreis von Unternehmen und Betrieben des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. für einmalige Erhebungen bei einem kleinen Kreis von Personen.

³ Die dem Gesetz unterstellten Institutionen der Forschungsförderung und Forschungsstätten des Bundes können einmalige oder zeitlich befristete Erhebungen ohne Auskunftspflicht anordnen.

⁴ Andere dem Gesetz nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 unterstellte Organisationen sind befugt zur selbständigen Anordnung von:

- a. Erhebungen, bei denen keine Personendaten erhoben werden;
- b. Erhebungen ohne Auskunftspflicht bei natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, mit denen die Organisation zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben zusammenarbeitet;
- c. Erhebungen mit Auskunftspflicht, wenn ein anderes Gesetz dies vorsieht.

⁵ Erhebungen zur Erprobung von Methoden können ohne besondere Anordnung durchgeführt werden, sofern damit keine Auskunftspflicht verbunden ist.

Art. 6 Pflichten der Befragten

¹ Wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert, kann der Bundesrat bei der Anordnung einer Erhebung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Vertreter zur Auskunft verpflichten. Die verpflichteten Personen müssen die Auskünfte wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

² Die Erhebung erfolgt in der Form, welche den Verpflichteten möglichst geringe administrative Umtriebe auferlegt.

³ Wer für eine Erhebung freiwillig Auskunft gibt, muss diese wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen erteilen. Für freiwillige Auskünfte, die für die Befrag-

ten mit aussergewöhnlich grossem Aufwand verbunden sind, kann der Bundesrat eine Entschädigung vorsehen.

Art. 7 Mitwirkung der Kantone und Gemeinden

¹ Der Bundesrat legt bei der Anordnung einer Erhebung fest, in welchem Ausmass die Kantone und Gemeinden bei der Durchführung mitwirken.

² Er kann dabei die Übernahme von Daten aus ihren Datensammlungen anordnen, sofern die Rechtsgrundlage der Datensammlung die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie gemäss Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes sowie Artikel 22¹⁾ des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992²⁾ nicht weitergegeben werden.

³ Kantone und Gemeinden tragen je die aus ihrer Mitwirkung entstehenden Kosten. Das kantonale Recht kann die Kostenverteilung zwischen Kantonen und Gemeinden anders regeln.

⁴ Für besondere Aufwendungen oder freiwillig erbrachte zusätzliche Leistungen kann der Bundesrat eine Entschädigung vorsehen.

Art. 8 Mitwirkung übriger Stellen

Forschungsstellen und andere geeignete Organisationen können mit ihrer Zustimmung zur Mitwirkung an Erhebungen oder anderen statistischen Arbeiten herangezogen werden, sofern der Datenschutz gewährleistet ist. Es kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 Mehrjahresprogramm

¹ Für jede Legislaturperiode wird im Rahmen der Legislaturplanung ein Mehrjahresprogramm erstellt.

² Das Mehrjahresprogramm gibt Auskunft über:

- a. die wichtigen statistischen Arbeiten der Bundesstatistik;
- b. den finanziellen und personellen Aufwand des Bundes;
- c. die Auswirkungen für Mitwirkende und Befragte;
- d. die internationale Zusammenarbeit.

3. Abschnitt: Organisation der Bundesstatistik

Art. 10 Bundesamt für Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik (Bundesamt) ist die zentrale Statistikstelle des Bundes. Es erbringt statistische Dienstleistungen für Verwaltungseinheiten des Bundes, übrige Benützer der Bundesstatistik und die Öffentlichkeit.

¹⁾ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVer (Art. 33 GVG).

²⁾ SR 235.1; AS 1993 1945

² Das Bundesamt koordiniert die Bundesstatistik und erstellt einheitliche Grundlagen im Interesse der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit. Es erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen Statistikstellen und nach Anhören interessierter Kreise das Mehrjahresprogramm. Es führt in der Regel die Erhebungen durch und erarbeitet Gesamtdarstellungen, sofern diese nicht durch den Bundesrat einer anderen Statistik- oder Amtsstelle übertragen werden.

³ Das Bundesamt führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Betriebs- und Unternehmungsregister (BUR) als Hilfsinstrument für die Durchführung von Erhebungen bei Unternehmen und Betrieben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass bestimmte Angaben auch für personenbezogene Zwecke im öffentlichen Interesse verwendet werden.

⁴ Die Verwaltungseinheiten sowie, nach Massgabe ihrer Unterstellung nach Artikel 2 Absatz 3, die übrigen Organisationen liefern dem Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Ergebnisse und Grundlagen ihrer Statistiktätigkeit und, falls erforderlich, Daten aus ihren Datensammlungen und Erhebungen.

⁵ Geheimhaltungspflichten und Sperrungen können in der Regel einer Bekanntgabe an das Bundesamt nur entgegengehalten werden, wenn ein Bundesgesetz die Weitergabe oder Verwendung der Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliesst. Das Bundesamt darf diese Daten gemäss Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes sowie Artikel 22¹⁾ des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992²⁾ nicht weitergeben.

Art. 11 Übrige Statistikproduzenten des Bundes

¹ Die übrigen Verwaltungseinheiten sowie die dem Gesetz teilweise unterstellten Organisationen führen die Erhebungen nach Artikel 5 Absätze 2–4 durch. Der Bundesrat kann einer Verwaltungseinheit, und mit ihrer Zustimmung auch einer unterstellten Körperschaft oder Anstalt, im Einzelfall weitere Erhebungen übertragen.

² Erhebungsstellen des Bundes, die nicht ausschliesslich Statistik oder Forschung betreiben, bezeichnen für ihre statistischen Arbeiten eine oder mehrere Statistikstellen.

³ Die statistische Auswertung von Verwaltungsdaten des Bundes ist grundsätzlich Aufgabe der Verwaltungseinheit, Körperschaft oder Anstalt, die über die Daten verfügt. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt oder durch Beschluss des Bundesrates kann das Bundesamt mit der Bearbeitung betraut werden.

⁴ Das Bundesamt berät die übrigen Statistikproduzenten des Bundes und stellt ihnen im Rahmen der Datenschutzbestimmungen die erforderlichen Daten zur Verfügung.

¹⁾ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG).

²⁾ SR 235.1; AS 1993 1945

Art. 12 Koordination

¹ Bei der Ausgestaltung der Erhebungen, Gesamtdarstellungen sowie der übrigen Datenquellen der Bundesstatistik ist das Bundesamt zu konsultieren.

² Das Bundesamt wirkt auf eine Koordination mit den kantonalen Statistiken hin, insbesondere um die Erhebungsprogramme aufeinander abzustimmen und Register oder andere Datensammlungen im Hinblick auf die statistische Bearbeitung zu harmonisieren.

³ Es arbeitet zudem mit den Kantonen, den Hochschulen und den Forschungsorganen in statistikbezogenen Forschungs- und Ausbildungsfragen zusammen.

Art. 13 Kommission für die Bundesstatistik

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission für die Bundesstatistik ein. Diese berät ihn und die Statistikproduzenten des Bundes in wichtigen Fragen der Bundesstatistik.

² In der Kommission sind die Kantone, die Gemeinden, die Wissenschaft, die Privatwirtschaft, die Sozialpartner sowie die Verwaltungseinheiten des Bundes und die dem Gesetz unterstellten Organisationen vertreten.

4. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit**Art. 14 Datenschutz und Amtsgeheimnis**

¹ Die zu statistischen Zwecken erhobenen oder weitergegebenen Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt.

² Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen müssen alle Daten über einzelne natürliche und juristische Personen geheimhalten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Personen, die in den Kantonen, Gemeinden und bei übrigen Stellen zur Mitwirkung an Erhebungen beigezogen werden oder die Daten nach Artikel 19 erhalten.

Art. 15 Datensicherheit und Datenaufbewahrung

¹ Alle Stellen, die Personendaten für die oder aus der Bundesstatistik bearbeiten, müssen diese durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten schützen.

² Die Erhebungsstellen dürfen die zur Vorbereitung, Durchführung und Koordination von Erhebungen erstellten Namens- und Adresslisten nur solange aufbewahren, als diese für die genannten Zwecke bearbeitet werden müssen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Betriebs- und Unternehmensregister.

³ Erhebungsmaterial, das neben den erfragten Angaben Namen oder persönliche Identifikationsnummern der Betroffenen enthält, darf nur von den zuständigen Erhebungsstellen bearbeitet werden. Es ist zu vernichten, sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist.

⁴ Daten können bei der zuständigen Statistikstelle oder beim Bundesamt aufbewahrt und archiviert werden, sofern sie keine Namen oder persönliche Identifikationsnummern der Betroffenen enthalten.

Art. 16 Anwendung anderer Datenschutzbestimmungen

¹ Für den Datenschutz bei allen statistischen Arbeiten gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁾ über die Bearbeitung für Forschung, Planung und Statistik.

² Der Bundesrat erlässt für die Erhebung der Daten sowie für die Bearbeitung durch Bundesorgane die ergänzenden Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Art. 17 Datenschutz in den Kantonen

¹ Für die Bearbeitung durch kantonale Organe gelten die Artikel 14, 15 und 16 Absatz 1 dieses Gesetzes und das kantonale Recht, welches die nicht personenbezogene Bearbeitung von Daten regelt, soweit es diesen Artikeln nicht widerspricht. Fehlen solche Vorschriften, so gilt das Bundesrecht.

² Wirken die Kantone oder Gemeinden bei der Durchführung einer Erhebung mit, so bestimmen die Kantone eine Stelle, welche für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt.

5. Abschnitt: Veröffentlichungen und Dienstleistungen

Art. 18 Veröffentlichungen

¹ Die wichtigsten statistischen Ergebnisse und Grundlagen werden in benützergerechter Form in den Amtssprachen veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Ergebnisse werden auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

² Das Bundesamt stellt zu diesem Zweck die erforderlichen Einrichtungen bereit; diese stehen auch den übrigen Statistikproduzenten zur Verbreitung ihrer Ergebnisse offen.

³ Unter Vorbehalt einer gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung sollen die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben, welche die betroffene Person nicht schon allgemein zugänglich gemacht hat.

¹⁾ SR 235.1; AS 1993 1945

⁴ Der Bundesrat kann aus weiteren wichtigen Gründen den Zugang beschränken.

Art. 19 Übrige Dienstleistungen

¹ Das Bundesamt und die übrigen Statistikproduzenten nehmen besondere Auswertungen für die Verwaltungseinheiten des Bundes und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für Dritte vor.

² Die Statistikproduzenten des Bundes dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie Dritten bekanntgeben, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Statistikproduzenten weitergibt;
- c. der Empfänger die Ergebnisse nur so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; und
- d. die Voraussetzungen für die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der übrigen Datenschutzbestimmungen durch den Empfänger gegeben sind.

³ Das Bundesamt kann befristete Forschungs-, Analyse- und Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bundesstatistik ausführen, wenn der Auftraggeber die Kosten übernimmt oder das nötige Personal zur Verfügung stellt.

Art. 20 Wiederverwendung durch Dritte

¹ Die veröffentlichten, zugänglich gemachten oder aus Daten der Bundesstatistik erarbeiteten statistischen Ergebnisse können mit Quellenhinweis ohne urheberrechtliche Bewilligung verwendet oder wiedergegeben werden.

² Der Bundesrat kann für die Verwendung zu Erwerbszwecken Ausnahmen vorsehen.

Art. 21 Gebühren

Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen, Dienstleistungen und Bewilligungen.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 22 Verletzung der Auskunftspflicht

Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht oder trotz Mahnung der Auskunftspflicht nicht oder nicht richtig nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Art. 23 Verletzung von Datenschutz und Amtsgeheimnis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen von Artikel 14 verletzt, indem er geheimzuhaltende Daten weitergibt oder zu anderen als statistischen Zwecken verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 24 Strafverfolgung

¹ Die Kantone verfolgen und beurteilen Verletzungen der Auskunftspflicht, wenn kantonale Organe eine Erhebung durchführen, und Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch kantonale Organe.

² Das zuständige Departement verfolgt und beurteilt die übrigen Widerhandlungen nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ¹⁾.

³ Es gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ²⁾ und die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 25 Vollzug**

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann in eigener Zuständigkeit Abkommen über die internationale Zusammenarbeit abschliessen.

Art. 26 Anhörung

Vor Erlass der Ausführungsbestimmungen und dem Abschluss internationaler Abkommen werden die betroffenen Kreise angehört.

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 313.0

²⁾ SR 311.0

Ständerat, 9. Oktober 1992
Die Präsidentin: Meier Josi
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992
Der Präsident: Nebiker
Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 18. Januar 1993 unbenützt abgelaufen.¹⁾

² Es wird auf den 1. August 1993 in Kraft gesetzt.

30. Juni 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin

5116

¹⁾ BBl 1992 VI 61

*Anhang***Aufhebung und Änderung von anderen Erlassen****1. Bundesgesetz vom 23. Juli 1870¹⁾ betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz***Aufgehoben***2. Bundesbeschluss vom 17. September 1875²⁾ betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigklärung von Ehen***Aufgehoben***3. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³⁾ über schulstatistische Erhebungen***Aufgehoben***4. Bundesbeschluss vom 30. November 1964⁴⁾ über die periodische Durchführung von Strassenverkehrszählungen***Aufgehoben***5. Beschluss der Bundesversammlung vom 14. Juni 1954⁵⁾ über die periodische Durchführung von Betriebszählungen***Aufgehoben***6. Beschluss der Bundesversammlung vom 12. April 1933⁶⁾ über die Einführung einer eidgenössischen Fremdenverkehrsstatistik***Aufgehoben***7. Bundesgesetz vom 3. Februar 1860⁷⁾ über die eidgenössische Volkszählung***Art. 5*

Es gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992⁸⁾.

¹⁾ BS 4 282²⁾ BS 4 285, AS 1985 660³⁾ AS 1975 1029⁴⁾ AS 1970 1005⁵⁾ AS 1954 652; 1974 1857⁶⁾ BS 4 286; AS 1974 1857⁷⁾ SR 431.112⁸⁾ SR 431.01; AS 1993 2080

8. Hochschulförderungsgesetz vom 22. März 1991¹⁾ über die Hochschulförderung*Art. 17**Aufgehoben***9. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983²⁾ (FG)***Art. 30 Abs. 3**Aufgehoben***10. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁾ über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)***Art. 89**Aufgehoben***11. Landwirtschaftsgesetz⁴⁾**

A Statistik
im allgemeinen

*Art. 32 Randtitel**Art. 33*

B Erhebungen
und Register

¹ Der Bund führt einen Produktionskataster.² Der Bundesrat ordnet die Durchführung der Erhebungen und die Führung der Register an, die für den Vollzug dieses Gesetzes und für eine einheitliche Landwirtschaftsstatistik erforderlich ist.³ Mit der Durchführung der Erhebungen und der Führung der Register kann er Bundesstellen, Kantone oder landwirtschaftliche Organisationen betreuen. Er kann hierfür Finanzhilfen ausrichten.⁴ Der Bund kann Vorschriften zur Harmonisierung kantonaler Erhebungen oder Register, die dem Vollzug dieses Gesetzes dienen, erlassen.*Art. 34–37**Aufgehoben*¹⁾ SR 414.20²⁾ SR 420.1³⁾ SR 831.40⁴⁾ SR 910.1

Art. 111 zweitletzter Absatz

...

Wer bei Erhebungen gemäss Artikel 33 die Auskunft verweigert
oder falsche Angaben macht;

...

12. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁾ über die Fischerei*Art. 11*

Die Kantone führen eine Fischereistatistik nach den Grundsätzen des Bundes.

13. Bundesgesetz vom 20. Juni 1980²⁾ über Konjunkturbeobachtung und Konjunkturerhebungen*Titel*

Bundesgesetz über die Konjunkturbeobachtung

Art. 1 Abs. 2

² Er erhebt die erforderlichen Wirtschaftsdaten und wertet sie aus.

Art. 3 Bundesamt für Konjunkturfragen

Das Bundesamt für Konjunkturfragen ist mit der Konjunkturbeobachtung beauftragt. Es zieht die für die Erhebungen der Wirtschaftsdaten verantwortlichen Verwaltungseinheiten des Bundes sowie andere geeignete Institutionen bei.

Art. 5–13

Aufgehoben

14. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989³⁾ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih*Art. 36 Abs. 1 und 3*

¹ Der Bundesrat ordnet die zur Arbeitsmarktbeobachtung erforderlichen Erhebungen an.

³ Die Ergebnisse werden so bekanntgegeben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

¹⁾ SR 923.0

²⁾ SR 951.95

³⁾ SR 823.11

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik

vom 30. Juni 1993

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes (Gesetz) vom 9. Oktober 1992¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a. den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- b. die Erstellung des Mehrjahresprogramms;
- c. die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen;
- d. die Diffusion.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dem Gesetz teilweise unterstellt sind die im Anhang genannten Anstalten, Körperschaften und übrigen juristischen Personen. Für sie gelten die Bestimmungen des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung für die folgenden Bereiche:

- a. Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 des Gesetzes);
- b. Grundsätze der Datenbeschaffung (Art. 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes);
- c. selbständige Anordnung von Erhebungen (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes);
- d. Mitwirkung weiterer Stellen (Art. 8 des Gesetzes);
- e. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (Bundesamt) (Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes);
- f. Aufgaben der Statistikproduzenten des Bundes (Art. 11 des Gesetzes);
- g. Konsultation des Bundesamtes (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes, Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung);
- h. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 14–16 und 23 des Gesetzes, Art. 10 dieser Verordnung);
- i. Veröffentlichungen (Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung);
- k. übrige Dienstleistungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

SR 431.011

¹⁾ **SR 431.01; AS 1993 2080**

² Für die Schweizerische Nationalbank gilt Absatz 1 Buchstaben a–e. Vorbehalten bleiben statistische Arbeiten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom Bundesrat angeordnet werden.

Art.3 Begriffe

¹ Statistikproduzenten des Bundes sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 58 VwOG ¹⁾) oder Teile davon sowie die dem Gesetz teilweise unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen, sofern sie statistische Arbeiten durchführen.

² Als statistische Arbeiten gelten:

- a. die Realisierung von direkten und indirekten Erhebungen;
- b. die Ausarbeitung von Gesamtdarstellungen und Synthesestatistiken;
- c. die Erstellung und die Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- d. die Auswertung zu statistischen Zwecken von administrativen Daten, Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen;
- e. die statistische Analyse, die Diffusion und die Archivierung;
- f. die Erarbeitung von statistischen Methoden für die Bundesstatistik sowie der entsprechenden Informatikprogramme;
- g. die Ausbildung und die Forschung auf dem Gebiet der Statistik;
- h. die Pflege internationaler Beziehungen betreffend die Koordination und die Harmonisierung der Statistiken sowie den Austausch statistischer Informationen.

³ Arbeiten, die ausschliesslich der internen administrativen Tätigkeit der Verwaltungseinheiten und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Privaten dienen und deren Resultate keine auf Bundesebene repräsentative Informationen liefern, gelten nicht als statistische Arbeiten.

Art.4 Mehrjahresprogramm

¹ Das Mehrjahresprogramm enthält die Ziele und Prioritäten der Statistikpolitik des Bundes während der Legislaturperiode. Es umfasst auch Angaben über Massnahmen, welche die Belastung der an Erhebungen mitwirkenden Kreise begrenzen, über die benötigten finanziellen und personellen Mittel und über die internationale Zusammenarbeit.

² Das Bundesamt für Statistik nimmt an der Vorbereitung des Legislaturprogramms teil, um die Koordination des Mehrjahresprogramms mit dem Legislaturprogramm sicherzustellen.

³ Bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms berücksichtigt das Bundesamt soweit möglich die Informationsbedürfnisse der Kantone, der Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner und der internationalen Organisationen.

¹⁾ SR 172.010

⁴ Die Statistikproduzenten des Bundes liefern dem Bundesamt Informationen über Ziel, Inhalt und Art der geplanten statistischen Arbeiten sowie eine Aufstellung der vorgesehenen Ressourcen.

⁵ Wird eine neue statistische Arbeit, eine grundlegende Änderung oder die Aufhebung einer bestehenden statistischen Arbeit geplant, so ist das Bundesamt umgehend zu orientieren. Dieses muss regelmässig über die Weiterentwicklung der Planung der statistischen Arbeiten informiert werden.

Art.5 Kommission für die Bundesstatistik

¹ Die Kommission für die Bundesstatistik (Kommission) berät den Bundesrat und die Statistikproduzenten des Bundes in den folgenden Bereichen:

- a. Erstellung des Mehrjahresprogramms und die Begleitung dieses Programms;
- b. Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für statistische Arbeiten;
- c. allgemeine Statistikprojekte;
- d. Diffusionspolitik der statistischen Information;
- e. andere Fragen, die für die Verbesserung der amtlichen Statistik der Schweiz von Bedeutung sind.

² Ausgenommen bleiben die in die Autonomie der teilunterstellten Institutionen fallenden Bereiche.

³ Die Kommission verfasst jährlich einen Bericht über die Weiterentwicklung des Mehrjahresprogramms und die Situation und Entwicklung der amtlichen Statistik der Schweiz zuhanden des Bundesrates.

⁴ Sie kann für die Behandlung von spezifischen Geschäften Subkommissionen bilden und Experten beiziehen. Rechtstellung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kommission richten sich nach den Vorschriften über die ausserparlamentarischen Kommissionen.

⁵ Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern und tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Das Sekretariat der Kommission wird vom Bundesamt geführt.

⁶ Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt das Geschäftsreglement.

Art.6 Zusammenarbeit zwischen den Statistikproduzenten des Bundes

¹ Zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit, Planung und Koordination auf Bundesebene setzt das Bundesamt ein Kontaktgremium (FEDESTAT) ein, in dem die Statistikproduzenten des Bundes vertreten sind.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Art.7 Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden

¹ Zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit, Planung und Koordination zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden setzt das Bundesamt ein Kontaktgre-

mium (REGIOSTAT) ein, in das die statistischen Ämter der Kantone, die Statistikvertreter jener Kantone, die kein statistisches Amt führen, sowie die statistischen Ämter der Städte Einsitz nehmen können.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Art.8 Bereichsspezifische Expertengruppen

¹ Zur Beratung in bereichsspezifischen Fachfragen der Statistikproduzenten des Bundes kann das Bundesamt Expertengruppen mit geeigneten Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und der Sozialpartner einsetzen.

² Die Entschädigungen richten sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973¹⁾ über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

Art.9 Koordination

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes haben das Bundesamt vor der Einführung, vor grundlegenden Änderungen und vor der Aufhebung von statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c zu konsultieren. Das Bundesamt muss ebenfalls vor der Schaffung, vor grundlegenden Änderungen und vor der Aufhebung von administrativen Datensammlungen und Registern des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, konsultiert werden.

² Das Bundesamt berät die Statistikproduzenten des Bundes sowie die regionalen statistischen Ämter in statistischen Angelegenheiten. Es bietet ihnen eine entsprechende statistische Aus- und Weiterbildung an.

³ Das Bundesamt kann zwecks Koordination und Harmonisierung der Bundesstatistik, nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit der Statistikkommission, Empfehlungen sowie technische und methodologische Richtlinien über die statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c erlassen.

⁴ Das Bundesamt erstellt ein Inventar der statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c, der administrativen Datensammlungen und Register des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, sowie der Beobachtungs- und Messnetze. Das Inventar wird jährlich nachgeführt.

⁵ Das Bundesamt koordiniert die Beziehungen des Bundes zu internationalen Organisationen im Bereich der Statistik. Es stellt zudem den Datenaustausch der Bundesstatistik mit den zuständigen internationalen Organisationen sicher, sofern er nicht durch andere Statistikproduzenten des Bundes gewährleistet wird. Der Datenaustausch über Netzwerke geschieht in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik.

¹⁾ SR 172.32

Art. 10 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁾ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992²⁾ und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993³⁾.

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes auch die Verordnung vom 10. Juni 1991⁴⁾ über den Schutz der Informationssysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung und die Datenschutzverordnung.

Art. 11 Diffusion

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die wichtigsten statistischen Ergebnisse und Grundlagen durch geeignete Medien wie Pressemitteilungen, Publikationen, maschinell lesbare Datenträger und Datenbanken. Sie unterhalten nach Möglichkeit einen Auskunftsdienst. Zusätzliche Dienstleistungen können gegen Entgelt erbracht werden.

² Das Bundesamt stellt nach vorgängiger Vereinbarung seine für die Diffusion notwendigen Einrichtungen auch den Statistikproduzenten des Bundes zur Verfügung.

³ Das Bundesamt führt eine im online-Verkehr zugängliche allgemeine statistische Datenbank (STATINF), die ausschliesslich statistische Daten enthält, sowie ein über eine Servicestelle erreichbares Geographisches Informationssystem (GEOSTAT). Das Bundesamt stellt diese Einrichtungen den Statistikproduzenten des Bundes und weiteren Datenlieferanten für die Diffusion zur Verfügung. Es kann betreffend die Lieferung von aufzunehmenden Daten Empfehlungen und Richtlinien erlassen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

30. Juni 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

6185

¹⁾ SR 431.012.1; AS 1993 2100

²⁾ SR 235.1; AS 1993 1945

³⁾ SR 235.11; AS 1993 1962

⁴⁾ SR 172.010.59

Anhang
(Art. 2 Abs. 1)

Dem Bundesstatistikgesetz nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 unterstellte Institutionen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ), Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL), Generalsekretariat des ETH-Rates und folgende Forschungsanstalten:

- Paul Scherrer Institut (PSI)
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA)
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

PTT

SBB

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)

Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes

Schweizerische Fachstelle für Alkoholfragen (SFA)

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen (KSK)

*Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.*